

**Richtlinien
der Stadt Rottenburg am Neckar über die Förderung
von Existenzgründungen**



vom 22.10.1985,
zuletzt geändert am 08.12.1998

I Technologieorientierte Existenzgründung

- 1 Kreis der Geförderten:
Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert:
 - 1.1 Betriebs- und Firmengründungen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes, die
 - a) sich mit der Entwicklung/Herstellung technologisch hochwertiger Produkte beschäftigen
 - b) Güter mit traditioneller Technologie herstellen, die in die Gesamtkonzeption des Betriebes jedoch die Anwendung moderner Technologien einbeziehen.
 - 1.2 Betriebs- und Firmengründungen im Bereich des technologischen Dienstleistungsgewerbes.

Weitere Voraussetzungen:

Die Konzeption des Betriebes muss nach dem Programm der Landeskreditbank für Existenzgründungen förderungswürdig sein.

2. Förderrahmen:

Die Förderung wird in der Form eines direkten oder indirekten Zuschusses bei der Anmietung einer geeigneten Betriebsfläche gewährt. In der Regel werden Betriebsflächen von 200 qm bezuschusst. Der Förderungszeitraum erstreckt sich über maximal 5 Jahre. Der Förderumfang beträgt im 1. Jahr 65 % der Kaltmiete, im 2. Jahr 50 %, im 3. Jahr 40 %, im 4. Jahr 20 % und im 5. Jahr 10 %. Ab dem Jahr 1998 wird von einer marktüblichen Kaltmiete von maximal 12,-- DM pro qm ausgegangen. In besonders begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Wenn sich die Mietpreise allgemein spürbar verändern, wird die Miet-Richthöhe entsprechend angepasst.

3. Betriebsräume:

- a) Mietet ein Existenzgründer auf dem freien Markt eine geeignete Betriebsfläche an, so erhält er einen dem Förderrahmen entsprechenden direkten Mietzuschuss.
- b) Kann eine in der Verfügung der Stadt befindliche Betriebsfläche vermittelt werden, wird die marktübliche Kaltmiete entsprechend dem Förderrahmen reduziert.

4. Gewerbegrundstück:

Nach Ende der Förderung bietet die Stadt den Betrieben, welche sich erfolgreich haben entwickeln können, Grundstücke aus ihrem Verfügungsbereich zu günstigen Konditionen entweder im Wege des Kaufs oder im Wege des Erbbaurechts an.

II. Existenzgründungen jeder Art

1. Die Stadt Rottenburg gibt an allgemeine Existenzgründer vorrangig Grundstücke im Wege des Erbbaurechtes ab.
2. Der Erbbauzins ist 5 Jahre lang gestaffelt. Er beträgt im
 1. Jahr 1 % des Grundstückswertes, im
 2. Jahr 2 %, im
 3. Jahr 3 %, im
 4. Jahr 4 %, im
 5. Jahr 5 % und erreicht im
 6. Jahr den z.Zt. üblichen Zinssatz von 6 %.
3. Die Zinsvergünstigung ist beschränkt auf eine Grundstücksinvestition von maximal 180.000,-- DM und gleichzeitig auf ein Grundstück von maximal 15 Ar.
4. Die Förderung nach dem Programm II kann nicht erhalten, wer eine Förderung nach dem Programm 1 erhält oder erhalten hat.

III Für die Programme 1 und II gilt gemeinsam:

- a) Es muss sich um eine Existenzgründung i.S. der Landesrichtlinien handeln.
- b) Auf die Förderung der Stadt über diese Existenzgründungsprogramme besteht kein Rechtsanspruch.